

Lehrermangel

Die nachfolgenden Empfehlungen zuhanden des Schulträgers sollen aufzeigen, wie bei Engpässen an ausgebildeten Lehrpersonen auf der Volksschule reagiert werden kann. Die Vorschläge im Sinne einer Notmassnahme sind durch eine Arbeitsgruppe des Erziehungsdepartementes mit Unterstützung des Lehrerinnen- und Lehrerseminars Rickenbach ausgearbeitet worden.

Kurzfristige Massnahmen

Annahme: Es fehlen ausgebildete Lehrpersonen. Der Schulträger stellt Personen ein, die keine Unterrichtsberechtigung für die betreffenden Stufen oder Fächer besitzen (z.B. Berufsleute oder Maturanden), nachfolgend als Lehrkräfte auf Zeit bezeichnet.

Vorgabe an die Schulträger

- Die Lehrkräfte auf Zeit (z.B. auf der Primarstufe) werden nicht in den Klassen eingesetzt, die an den Schnittstellen liegen (1. oder 6. Klasse). Die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen sind dringend auf erfahrene Lehrpersonen angewiesen.
- Wenn möglich, sollen zwei Lehrpersonen in zwei Klassen (mit Vorteil in zwei Parallelklassen) unterrichten. Eine erfahrene Lehrperson erteilt bestimmte Fächer in beiden Klassen – die Lehrkraft auf Zeit konzentriert sich in beiden Klassen auf diese Fächer und Fachinhalte, in denen sie Stärken aufweist.
- Die erfahrene Lehrperson wird als Mentor eingesetzt und erhält vom Schulträger eine Unterstützung in Form von Entlastungsstunden oder von zusätzlich bezahlten Lektionen. Damit wird der Mehraufwand für das Mentorat entschädigt. Die Unterstützung ist abhängig vom Arbeitsaufwand – sie sollte aber mindestens zwei Lektionen pro Woche betragen.

Hilfestellung durch den Kanton

- Der Kanton wird für die Mentoren ein Unterstützungsangebot bereitstellen. Im Vordergrund stehen regelmässige Zusammenkünfte, die der Besprechung von Alltagsproblemen und der Weiterbildung dienen. Das Angebot wird durch die kantonale Lehrerweiterbildung organisiert. Alle Kosten (auch die Spesen) werden vom Kanton übernommen.
- Der Kanton ist bereit, beim Einhalten der Vorgaben im Sinne einer Notmassnahme, grosszügige Übergangslösungen sprich befristete Lehrbewilligungen (maximal drei Jahre) zu gewähren.

Schlussbemerkungen

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eine befristete Lehrbewilligung eine Notmassnahme ist. Die definitive Unterrichtsberechtigung kann nur nach einer Zusatzqualifikation erteilt werden. Die Lehrkraft auf Zeit bekommt aber die Möglichkeit,

Erfahrungen zu sammeln, um besser abschätzen zu können, ob sich eine Nachqualifikation auch lohnen wird.

Es besteht die Möglichkeit, jungen arbeitslosen Lehrpersonen ein Berufspraktikum anzubieten. **Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat dazu folgende Informationen verfasst:**

Berufspraktikum

Rechtsgrundlagen : Art. 59 und Art. 64a AVIG, Art. 97a AVIV
AMM-Kreisschreiben vom Oktober 2004; Teil I, 01 – 22

Grundlage Das Ziel des Berufspraktikums ist die Förderung der Wiedereingliederung von Versicherten ins Erwerbsleben mittels Erwerb von Berufserfahrung und beruflichen Kontakten in ihrem angestammten oder einem nahe verwandten Berufsfeld. Die während dem Praktikum ausgeübte Tätigkeit hat vor allem das Ziel, die Anwendung und die Vervollkommnung von erworbenen Kenntnissen zu ermöglichen. Sie soll in erster Linie produktiv sein und muss in einem den beruflichen Kenntnissen des Praktikanten verwandten Bereich liegen (aber nicht unbedingt im selben Beruf).

Das Berufspraktikum darf auf keinen Fall bestehende Arbeitsplätze in irgendeiner Art und Weise konkurrenzieren.

Teilnehmerkreis

1. Die Teilnehmer

- Teilnahmeberechtigt sind Versicherte nach Bestehen der allgemeinen und besonderen Wartezeiten:
- die arbeitslos sind,
- die vermittlungsfähig und bei der zuständigen Amtsstelle angemeldet sind,
- denen aus arbeitsmarktlichen Gründen ohne Absolvierung eines Berufspraktikums keine zumutbare Arbeit zugewiesen werden kann
- die das Praktikum mit Zustimmung oder auf Weisung der zuständigen Amtsstelle besuchen

2. Die Betriebe

- die grundsätzlich zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt sind oder wenn dies nicht der Fall ist die erforderliche Seriosität gewährleisten und die Infrastruktur und das Personal besitzen, die für einen erfolgreichen Verlauf des Praktikums notwendig sind;
- welche einem Praktikanten die Gelegenheit geben wollen, seine Kenntnisse in der Praxis anzuwenden;
- die den Praktikanten nicht schon als Lehrling ausgebildet haben, da der Gewinn an Berufserfahrung grösser ist, wenn ein Wechsel zu einem anderen Unternehmen derselben Branche stattfindet. Es ist jedoch möglich, dass Unternehmen, die verschiedene Abteilungen haben, ein Praktikum in einer anderen Abteilung desselben Unternehmens organisieren.

Dauer des Praktikums

Das Praktikum soll die Dauer von sechs Monaten grundsätzlich nicht überschreiten. In Ausnahmefällen ist eine Praktikumsdauer von mehr als sechs Monaten möglich, die Gesamtdauer einschliesslich der Verlängerung darf jedoch zwölf Monate nicht überschreiten.

Finanzierung

Die Teilnehmer erhalten während des Praktikums das ihnen zustehende Taggeld nach Art. 22 AVIG. Gemäss Art. 59b Abs. 3 AVIG haben Versicherte, die ein Berufspraktikum absolvieren, Anspruch auf ein Mindesttaggeld von Fr. 102.-- (soziale Abfederung).

- Der Betrieb hat sich in Anwendung von Art. 97a AVIV mit 25 Prozent, mindestens aber mit Fr. 500.-- pro Monat, am Bruttotaggeld des Versicherten zu beteiligen. Die Arbeitslosenkasse des Versicherten rechnet mit dem Praktikumsbetrieb monatlich ab.
- Es erfolgt keine Lohnzahlung durch den Praktikumsbetrieb. Es werden für den Praktikumsbetrieb auch keine Leistungen an die AHV/IV/EO an die Unfallversicherung (UVG) und an die berufliche Vorsorge (BVG) geleistet.
- Der Versicherte erhält während des Praktikums das ihm zustehende Taggeld von der Arbeitslosenkasse. Zusätzlich erhält er Reise- und Verpflegungsentschädigung nach den einschlägigen Bestimmungen. Die Sozialabzüge (AHV/IV/EO; UVG und BVG) werden von der Arbeitslosenversicherung vorgenommen.

Organisation

1. Vor dem Praktikum

- Der Betrieb, der einen Praktikanten sucht:
- bestimmt die Art der Tätigkeit sowie die für das Praktikum verantwortliche Person;
- bestimmt die Dauer des Praktikums und den Beschäftigungsgrad (in der Regel 100%);
- meldet sich beim KIGA;
- wählt den Praktikanten aus;
- schliesst mit dem Praktikanten und dem KIGA eine Zielvereinbarung für ein Berufspraktikum ab.

2. Während des Praktikums

- Der Betrieb:
- gewährt dem Praktikanten die notwendige Zeit zur Stellensuche und erlaubt ihm, das Praktikum jederzeit abzubrechen, um eine neue Stelle anzutreten;
- übernimmt 25 Prozent des dem Beschäftigungsgrad entsprechenden Bruttotaggeldes des Praktikanten (mindestens Fr. 500.-- p.m.) und zahlt den Betrag nach Erhalt der Rechnung der Arbeitslosenkasse des Versicherten monatlich ein.
- Der Praktikant:
- verpflichtet sich, sich alle notwendigen praktischen Kenntnisse anzueignen;
- setzt seine Arbeitsbemühungen unvermindert fort;
- nimmt eine ihm zugewiesene und zumutbare Arbeit an.

3. Am Ende des Praktikums

- Der Betrieb:
- stellt dem Praktikanten eine Bestätigung bzw. ein Arbeitszeugnis über Art und Dauer der Arbeit sowie über seine Kenntnisse, Fähigkeiten und über sein Verhalten aus;
- ist gegenüber dem Praktikanten von allen Pflichten entbunden;
- kann selbstverständlich mit dem Praktikanten einen Arbeitsvertrag abschliessen.

Anmeldung und Auskunft

Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA),

Abteilung Arbeitsmarkt

Tel. 041 819 16 24 oder 041 819 16 21

Regionale Arbeitsvermittlungszentren

RAV Goldau / 041 / 859 09 19 / RAV Lachen / 055 / 451 60 20

Ziel eines Assistenzpraktikums ist nicht ‚Ausbildung‘, sondern ‚Berufserfahrung‘. Damit ermöglichen Schulträger und Schulleitungen, dass sich Junglehrpersonen zusätzlich qualifizieren können, um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Da es sich um voll ausgebildete Lehrpersonen handelt, unterscheiden sich die Einsatzmöglichkeiten wesentlich von Praktikantinnen und Praktikanten, die noch in der Ausbildung stecken.

1. Vorbereitung

Unterrichtsmaterialien (z.B. Arbeitsblätter, Sichten von Videos, etc.)
Unterrichtseinheiten (thematische Blöcke zusammenstellen)
Einsatz im Rahmen erweiterter Lehr- und Lernformen
Planung, Durchführung und Evaluation von Projektwochen

2. Nachbereitung

Korrekturarbeiten (Möglichkeit der unabhängigen Korrektur)
Administrative Arbeiten

3. Individualisierungsunterstützung (zusätzlich zu bereits vorhandenen Angeboten)

Betreuung einzelner Schüler
Betreuung von Schülergruppen
Schülerbeobachtungen
Förderung gemäss individueller Lernziele
Niveauunterricht
Leistungsstandsabklärungen
Hochbegabtenprojekt (z.B. klassenübergreifender Schülerclub)

4. Begleitung und Unterstützung

Schwimmen, Klassenaustausch, Klassenlager, Lehrausgang, Schulreisen, Projektwochen

5. Team-Teaching

Paralleles Durchführen von Unterricht

6. Andere Entlastungen

Betreuung bei kurzfristigen Schulausfällen (Blockzeiten)
Unterstützung der Lehrpersonen mit grossen Klassen
Entlastung von Schulleitungen
Sonderaufgaben in Spezialbereichen wie Bibliothek, Werkraum, Turnhalle, etc.
Schulhausgestaltung
Unterstützung bei Schulentwicklungsprojekten
Mitarbeit bei Elternkontakten
Unterstützung bei Betreuungsangeboten
Schulische Sozialarbeit

7. Zuteilung

- zu einer Klasse (z.B. grosse Schülerzahl, besondere Klassensituation)
- zu einem Schulhaus (eine verantwortliche Lehrperson - Einsatz in mehreren Klassen)
- zu einer Schulgemeinde

Wichtig: Berufspraktikanten können befristet eine zusätzliche Unterstützung bieten. Bestehende Stellen dürfen nicht durch Berufspraktikanten konkurrenziert werden. Sie sind kein Ersatz für reguläre Stellvertretungen.